

Wasserverlust

LW3014.12

Sofern und soweit die nachstehend beschriebenen Zusatzdeckung auf der Polizza samt Versicherungssumme ausgewiesen ist, gilt diese auf erstes Risiko bis zur Höhe der auf der Polizza angeführten Versicherungssumme in Abänderung des Art. 2, Abs. 3 der AWB wie folgt als mitversichert:

Kosten für Wasserverlust im Zuge eines ersatzpflichtigen Leitungswasser-Schadenfalles.

Nicht mitversichert sind dabei sonstige im Zuge des Wasserverlustes anfallende Gebühren wie Kanalbenützungsgebühr und dergleichen.